

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

### 1. Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind vorbehältlich separater schriftlicher Vereinbarungen mit dem Kunden auf alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Soft Control AG (nachfolgend „Soft Control“) anwendbar und regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Soft Control und dem Besteller (nachfolgend „Kunde“).

Weisen allfällige separate schriftliche Vereinbarungen und die AGB voneinander abweichende Regelungen auf, so gehen die Bestimmungen der separaten Vereinbarung denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen der Vereinbarung unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.

Die Geltung von allfälligen AGB des Kunden wird hiermit ausgeschlossen.

### 2. Angebote und Vertragsschluss

Angebote, Preise und Offerten der Soft Control sind freibleibend und unverbindlich. Allfällige Bindefristen werden ausdrücklich und schriftlich genannt. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung der Soft Control zustande. Die Angaben in den Verkaufsunterlagen von Soft Control sind als Richtwerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Angaben, Abbildungen und Massskizzen usw. von Soft Control basieren auf den im betreffenden Zeitpunkt bekannten Spezifikationen. Änderungen konstruktiver und schaltungstechnischer Art bis zum Zeitpunkt der Lieferung bleiben, sofern sie den vom Kunden bei Vertragsabschluss vorgesehenen Einsatz nicht beeinträchtigen, vorbehalten. Erfüllungsort ist der Sitz von Soft Control. Versand und Lieferung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

### 3. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise in Schweizer Franken (CHF), wobei Mehrwertsteuer, Verpackung, Versicherung, Versand und Transport im angegebenen Preis nicht enthalten und vom Kunden zusätzlich zu tragen sind.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Art und Umfang des Vertrages.

- a) Bei Aufträgen bis CHF 10'000 ist die Auftragssumme innert 30 Tagen nach Auslieferung zur Zahlung fällig. Soft Control ist berechtigt, die Ausführung der Bestellung von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.
- b) Bei Aufträgen über CHF 10'000 sind 40% der Auftragssumme innert 10 Tagen nach Vertragsschluss, 50% der Auftragssumme innert 10 Tagen nach angekündigter Lieferbereitschaft und 10% der Auftragssumme innert 30 Tagen nach Auslieferung zur Zahlung fällig.

Der Kunde ist zur Verrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nach, gerät er ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist Soft Control berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen und angefangene Arbeiten abzubrechen, bis der geschuldete Betrag vollumfänglich bezahlt ist und bei Teilzahlungen der Restbetrag mittels Bankgarantie oder Hinterlegung sichergestellt ist. Soft Control zeigt dem Kunden die Einstellung der Dienstleistungen an. Für Schäden aus einer Lieferverzögerung, die durch Verzug des Kunden entsteht, übernimmt Soft Control keine Haftung. Die Einstellung der Dienstleistungen durch Soft Control befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Werden die Zahlungen nicht vertragsgemäss geleistet, hat Soft Control die Wahl, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist Soft Control berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

### 5. Lieferung

Die von Soft Control kommunizierten Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als Orientierungshilfe und sind nicht verbindlich. Soft Control schliesst diesbezüglich jede Haftung aus.

Eine vertraglich ausdrücklich und schriftlich zugesicherte Lieferfrist beginnt am Tag, nachdem die vereinbarte Anzahlung bei Soft Control eingegangen ist.

Der Kunde kann für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung verlangen, wenn eine schriftlich zugesicherte Lieferfrist nicht eingehalten wird, die nachweisbar durch Soft Control grobfahrlässig oder absichtlich verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Nutzen und Gefahr gehen mit Absendung der Lieferungen ab Werk bzw. mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.

## 6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde unterstützt Soft Control in jeder zur Erfüllung des Auftrages notwendigen und zumutbaren Weise und verpflichtet sich insbesondere, der Soft Control alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen bekannt zu geben, die nötigen Zugänge zu Räumlichkeiten, Geräten, Programmen oder dergleichen zu gewähren und wenn nötig geeignetes Personal für die Klärung von mit kundenspezifischen Bedürfnissen zusammenhängenden Fragen zur Verfügung zu stellen.

## 7. Garantie und Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Soft Control gewährt eine Garantie von 1 Jahr für Instandsetzung oder Ersatz der gelieferten Steuerungen oder Geräte. Soft Control hat das Wahlrecht betreffend die Art der Garantieleistung.

Die Garantieleistung ist ausgeschlossen, wenn die Sache vom Kunden oder von Dritten, denen der Kunde die Sache zugänglich gemacht hat, nicht sachgemäss montiert, benutzt, gereinigt, repariert oder gewartet wurde.

Zusätzliche Pflichten von Soft Control, insbesondere die Übernahme von Transportkosten, Reisespesen und Kosten für die Reisezeit für Arbeiten an einem anderen Ort als dem Sitz der Soft Control sowie der Kosten für Feststellung von Schadensursachen und Expertisen, bestehen nicht.

## 8. Haftung

Die Haftung für Schäden aller Art (insbesondere für Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn usw.) sowie die Haftung für Hilfspersonen wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Es werden auch keine Kosten für die Feststellung von Schadenursachen und Expertisen übernommen. Im Falle einer Weiterlieferung an einen Dritten, hat der Kunde diesen betreffend die von Soft Control erhaltenen Anleitungen, Gefahrenhinweisen und dergleichen zu instruieren.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Soft Control bleibt Eigentümerin der gelieferten Sache, bis der Kunde sämtliche Forderungen gemäss Vertrag vollständig erfüllt hat.

Der Kunde ermächtigt Soft Control, ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Eintragung gemäss Art. 715 ZGB ins öffentliche Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnort des Kunden zu veranlassen. Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand sorgfältig zu behandeln und die Gebrauchsanweisung von Soft Control zu befolgen. Solange der Eigentumsvorbehalt andauert, ist der Kunde nicht befugt, über den Gegenstand zu verfügen. Dieser darf insbesondere nicht verkauft, vermietet, verpfändet oder mit einem anderen Recht eines Dritten belastet werden. Sofern die Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden, ist Soft Control berechtigt, ihre Eigentumsrechte geltend zu machen und die gelieferte Ware zurückzuverlangen. Jegliche Kosten der rechtmässigen Rücknahme gehen zulasten des Kunden.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde Soft Control unverzüglich zu benachrichtigen. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung des gelieferten Gegenstandes mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht Soft Control das Miteigentum an der neuen Sache anteilig zu.

Wird der unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstand, gleich in welchem Zustand, von dem Kunden veräussert, so tritt der Kunde mit Vertragsabschluss die für ihn aus der Veräusserung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an Soft Control ab.

## 10. Immaterialgüterrechte

Sämtliche vorbestehenden Immaterialgüterrechte sowie die im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Rechte an Arbeitsergebnissen (Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen, Software, Verfahren und Methoden usw.) gehören und verbleiben bei der Soft Control. Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören der Soft Control.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Soft Control unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Ausschliesslich zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Soft Control und dem Kunden sind die Gerichte am Sitz der Soft Control.

## 12. Abweichungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Individuelle Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Soft Control behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei laufenden Geschäften werden dem Kunden angezeigt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern nicht innert eines Monats widersprochen wird.

**Soft Control AG**